

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Gemeinde Cremlingen
(Abwasserbeseitigungssatzung)
in der Fassung vom 25.03.1993**

Artikel I

§ 1 Regelung der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Gemeinde Cremlingen hat aufgrund des Beschlusses des Rates vom 18.02.93 mit Wirkung vom 01.04.93 die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet auf den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) übertragen und sich zum gleichen Zeitpunkt gemäß § 150 Abs. 1 NWG i. V. m. § 7 WHG mit der Gemeinde Lehre zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammengeschlossen.
- (2) Aufgrund der vorstehenden Regelungen geht die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 149 NWG mit Wirkung vom 01.04.93 auf den WWL über.

§ 2 Entsorgungsbedingungen

Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Weddel-Lehre für die Mitgliedsgemeinden Cremlingen und Lehre in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel II

§ 3 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.93 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 1. die Satzung der Gemeinde Cremlingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 15.09.83 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 42 vom 12.10.83),
 2. die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Gemeinde Cremlingen (Entwässerungsabgabensatzung) vom 18.10.79, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 17.12.92 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 51 vom 30.12.92) und
 3. die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 15.09.83 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 42 vom 12.10.83)

außer Kraft.